

Datenschutz Jahresbericht 2018

Proeware Deutschland AG

Notkestraße 7

22607 Hamburg

PRW Consulting GmbH • Leonrodstraße 54 • D-80636 München • Tel: +49 89 210977-70

Fax: +49 89 210977-77 • info@prw-consulting.de • www.prw-consulting.de

Geschäftsführer: Wilfried Reiners, Ralph Bösling

Steuernummer: 143/173/30201 – Ust-IdNr.: DE247139957

HRB: 160557 – AG: München – FA: München für Körperschaften

Inhaltsverzeichnis

1.	Kontaktdaten	3
2.	Genereller Hinweis	5
3.	Aufbau des Jahresberichtes	5
4.	Grundlagen	6
5.	Datenschutzmanagement	7
6.	Datenschutzrechtliche Dokumente und Aktivitäten im Jahr 2018	7
6.1	DSGVO Workshop (GAP-Analyse).....	7
6.2	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art.30 DSGVO).....	8
6.3	Einbindung des Datenschutzbeauftragten (Art. 39 DSGVO).....	8
6.4	Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO).....	9
6.5	Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO).....	9
6.6	Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).....	10
6.7	Arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der DSGVO (Art. 88 DSGVO).....	10
6.8	Drittstaaten Problematik (Art. 44 ff DSGVO).....	10
6.9	Informationspflichten / Betroffenenrechte (Art. 12 ff DSGVO).....	11
6.10	Datenschutzverletzung (Art. 33 DSGVO).....	12
6.11	Schulungs- / Sensibilisierungs-Maßnahmen (Art. 39 DSGVO).....	13
6.12	Jahresgespräch.....	13
7.	Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs) (Art. 32 DSGVO)	14
8.	Empfehlungen	14
8.1	Interne und externe Anfragen.....	14
8.2	Verarbeitungsverzeichnisse.....	14
8.3	Technische und organisatorische Maßnahmen.....	14
8.4	Jahrestermin 2019.....	15
9.	Schlussbemerkungen	15

1. Kontaktdaten

Auftraggeber als verantwortliche Stelle oder als Verantwortlicher

Name	Prodware Deutschland AG		
Straße / Ort	Notkestraße 7 / 22607 Hamburg		
Tel. / Fax	+49 40 89958-0 / +49 40 89958-100		
Internet / E-Mail	www.prodware.de / info@prodware.de		
Ansprechpartner	Funktion	Telefon	E-Mail
Sven Karrasch	Country Manager	+49 40 89958-0	s.karrasch@prodware.de
Axel Pohl	Director Finance & HR / Prokurist	+49 40 89958-384	a.pohl@prodware.de
Marc Launhardt	DS-Koordinator*	+49 40 89958-291	m.launhardt@prodware.de

Auftragnehmer des Mandats externer Datenschutzbeauftragter

Name	PRW Consulting GmbH		
Straße / Ort	Leonrodstraße 54 / 80636 München		
Tel. / Fax	+49 89 210977-70 / +49 89 210977-77		
Internet / E-Mail	www.prw-consulting.de / info@prw-consulting.de		
Ansprechpartner	Funktion	Telefon	E-Mail
Wilfried Reiners	Geschäftsführer	+49 89 210977-0	wilfried.reiners@prw-consulting.de
Ralph Bösling	Geschäftsführer	+49 89 210977-70	ralph.boesling@prw-consulting.de

Extern bestellter Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers

Name	PRW Consulting GmbH		
Straße / Ort	Leonrodstraße 54 / 80636 München		
Tel. / Fax	+49 89 210977-70 / +49 89 210977-77		
Internet / E-Mail	www.prw-consulting.de / info@prw-consulting.de		
Ansprechpartner	Funktion	Telefon	E-Mail
Marcel Erntges	Datenschutzbeauftragter	+49 89 210977-70	marcel.erntges@prw-consulting.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Name	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit		
Straße / Ort	Ludwig-Erhard-Str. 22 / 20459 Hamburg		
Tel. / Fax	+ 49 428 54 4040 / +49 428 54 4000		
Internet / E-Mail	www.datenschutz-hamburg.de / mailbox@datenschutz.hamburg.de		
Ansprechpartner	Funktion	Telefon	E-Mail
Prof. Dr. Johannes Caspar	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit	+ 49 428 54 4040	mailbox@datenschutz.hamburg.de

2. Genereller Hinweis

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die jeweilige ordnungsgemäße Verwendung männlicher oder weiblicher Sprachformen verzichtet. Die hier einheitlich verwendete männliche Sprachform gilt stellvertretend für das weibliche Geschlecht. Gleiches gilt für die weibliche Form, sie gilt stellvertretend auch für das männliche Geschlecht.

3. Aufbau des Jahresberichtes

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde durch die Prodware Deutschland AG (im Folgenden kurz „Prodware“ genannt) fristgerecht umgesetzt.

Dieser Jahresbericht gibt den Sachstand zum Datenschutz im angegebenen Berichtsjahr wieder. Der Bericht dient somit als Arbeitsnachweis. Den Kapiteln ist vielfach eine kurze Beschreibung oder ein Verweis auf die Rechtsgrundlage vorangestellt und soll zum besseren Verständnis dienen.

Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen werden in nachfolgender Form wiedergegeben, z.B.:

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 DSGVO: Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

4. Grundlagen

Die Form der Berichtslegung durch den Datenschutzbeauftragten ist im Gesetz nicht geregelt. Zudem führt die DSGVO teilweise zu einer Verschiebung der datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei den Daten verarbeitenden Stellen. So verantwortet der Datenschutzbeauftragte nicht mehr operative Aufgaben wie die Mitarbeiterschulung und die Vorabkontrolle kritischer Datenverarbeitungen, sondern nimmt verstärkt die Stellung eines Kontrollorgans ein.

Die DSGVO führt des Weiteren zu einer deutlichen Erweiterung der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten. So hat der Verantwortliche nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO die weitgehende Pflicht, die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO niedergelegten Grundsätze für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung nachzuweisen. Dazu gehören insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit. Der Datenschutzbeauftragte eines Unternehmens sollte deshalb einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht erstellen. Dieser Datenschutzbericht dokumentiert alle vorgenommenen Maßnahmen hinsichtlich des Datenschutzes und der IT-Sicherheit bei der Prodware. Mit dem Jahresbericht des Datenschutzbeauftragten wird nachgewiesen, dass der Verantwortliche und der Datenschutzbeauftragte ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Dieser Tätigkeitsbericht erläutert bereits erfolgte und geplante Anpassungen an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu bzw. DSAnpUG-EU).

5. Datenschutzmanagement

Die DSGVO verpflichtet die verantwortliche Stelle ein Datenschutzmanagement einzuführen, das den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen soll. Wie der Datenschutz zu managen ist, ist in einer Vielzahl von Vorschriften in der DSGVO geregelt, z. B.:

- Art. 5 DSGVO stellt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar,
- Art. 30 DSGVO legt dem Verantwortlichen auf, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen,
- Art. 32 DSGVO regelt, dass der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen haben, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO erfolgt,
- Art. 35 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen bei Verarbeitungen, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen, vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der personenbezogenen Daten durchzuführen.

Dieser Datenschutzbericht zeigt auf, wie die verantwortliche Stelle, gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten, die Datenschutzerfordernungen im Jahr 2018 gemanagt hat.

6. Datenschutzrechtliche Dokumente und Aktivitäten im Jahr 2018

6.1 DSGVO Workshop (GAP-Analyse)

Der initiale Workshop zur DSGVO fand am 28.07.2017 in den Räumlichkeiten der Prodware in Paris statt.

Ziele dieser Workshops waren zusammengefasst:

- a) dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, die damalige Ist-Situation und deren Abweichung zum gesetzlichen Soll im zukünftigen Datenschutz (DSGVO) zu erkennen und gleichzeitig zu erfahren, welche eventuell vorhandenen Abweichungen geschlossen werden müssen (GAP-Analyse) und
- b) zu prüfen, welche Aktivitäten vom Auftraggeber unmittelbar selbst erbracht werden konnten und wo die Einbindung des Auftragnehmers erforderlich oder seitens des Auftraggebers gewünscht ist.

Um ein genaues Verständnis davon zu bekommen, wie bei Prodware mit personenbezogenen Daten umgegangen wird, wurden dazu die bereits realisierten Rahmenbedingungen der relevanten Datenverarbeitungen analysiert (Ist-Zustand). Dies betraf u. a.

- die Prozesse, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- die dazugehörigen Rechtsgrundlagen,
- die Datenschutzorganisation,
- die Dienstleistungsbeziehungen,
- arbeitsrechtliche Dokumente,
- weitere Details aus dem Themenfeld Datenschutz.

Daraus abgeleitet, sollten für die Umsetzung der DSGVO bis zum Termin 25.05.2018, innerhalb von definierten Arbeitspaketen, folgende Punkte beachtet und bearbeitet werden:

- Anpassung der betroffenen Prozesse und Strukturen,
- Anpassung der Datenschutzorganisation,
- Benennung des Datenschutzbeauftragten,
- Erstellung und /oder Bearbeitung von Verfahrensverzeichnissen,
- Erstellung und /oder Bearbeitung von Verträgen zur Auftragsverarbeitung,
- Reaktionsmechanismen auf Datenpannen / Organisation von Meldepflichten.

6.2 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art.30 DSGVO)

Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DSGVO: Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Die Verarbeitungsverzeichnisse bei der Prodware wurden identifiziert und erstellt. Dabei liegen alle Verarbeitungsverzeichnisse vollständig dem Datenschutzbeauftragten vor. Weitere Verarbeitungsverzeichnisse werden folgen, sollten neue Verfahren entstehen.

6.3 Einbindung des Datenschutzbeauftragten (Art. 39 DSGVO)

Art. 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO: Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen.

Demnach besteht die Notwendigkeit, dass der Datenschutzbeauftragte in das Verfahren der Erstellung und Dokumentation der Verarbeitungsverzeichnisse eingebunden ist. Aus diesem Grund führt der Datenschutzbeauftragte insgesamt 4 Quartalsabfragen pro Berichtsjahr durch, um eventuell neue oder geänderte Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten zu identifizieren.

6.4 Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO)

Art. 37 Abs. 1 lit. b) DSGVO: Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen

Die Benennung des Datenschutzbeauftragten erfolgte ordnungsgemäß und ist an die in den Kontaktdaten aufgeführte Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Den Beschäftigten der Prodware ist der Datenschutzbeauftragte vorgestellt worden und bekannt.

6.5 Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

Art. 35 Abs. 1 und 2 DSGVO:

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.

Für Verfahren, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellen, wurde ein Konzept entwickelt. Dieses Konzept ermöglicht es Prodware einen Vorgang anzustoßen, um eine entsprechende Abschätzung durchzuführen.

6.6 Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DSGVO: Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

Es wurden insgesamt bis zum Stichtag 22 Auftragsverarbeitungsverträge bei der Prodware mit Dienstleistern identifiziert und erstellt. Dabei liegen alle Auftragsverarbeitungsverträge vollständig und unterschrieben bei der verantwortlichen Stelle vor. Auch hier findet eine regelmäßige Kontrolle des Datenschutzbeauftragten statt, damit neue Dienstleister identifiziert werden können und ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden kann.

6.7 Arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der DSGVO (Art. 88 DSGVO)

a) Datengeheimnis/Vertraulichkeit

Die Beschäftigten wurden nach den Vorschriften der DSGVO erneut auf den Datenschutz verpflichtet. Insbesondere aus der besonderen Rechenschaftspflicht nach der DSGVO ergibt sich, dass eine Neubelehrung der Arbeitnehmer auf den Datenschutz sinnvoll ist, da diese die Bemühungen des Arbeitgebers zur Umsetzung der DSGVO manifestiert. Auch wenn sich letztlich nur die Vorschriften ändern und sich die Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO nur mittelbar ergibt, wurde die bisherige Verpflichtung zur Vertraulichkeit an die DSGVO angepasst und an alle Beschäftigten ausgegeben.

6.8 Drittstaaten Problematik (Art. 44 ff DSGVO)

Art. 44 ff. DSGVO: Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Die DSGVO sieht für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besondere Regelungen vor (Art. 44 – 49 DSGVO). Länder außerhalb der EU / des EWR werden in der DSGVO als "Drittländer" bezeichnet. In der Praxis wird auch der Begriff "Drittstaat" verwendet. Bei der Datenübermittlung in ein Drittland muss zunächst überprüft werden, ob, unabhängig von den in den Art. 45 ff. DSGVO geregelten spezifischen Anforderungen an Datenübermittlungen in Drittländern, auch alle übrigen Anforderungen der DSGVO (z. B. Art. 9 Abs. 3) an die in Rede stehende

Datenverarbeitung eingehalten werden (**1. Stufe**). Steht nach diesem Prüfungsschritt einer Verarbeitung nichts entgegen, müssen gemäß Art. 44 DSGVO zusätzlich die spezifischen Anforderungen der Art. 45 ff DSGVO an die Übermittlung in Drittländer beachtet werden (**2. Stufe**). Dies gilt auch bei einer Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle im Drittland (Art. 44 Satz 1 2. HS DSGVO).

Für entsprechende Prodware Gesellschaften wurden die EU Model Clauses in das Intercompany Agreement mitaufgenommen.

6.9 Informationspflichten / Betroffenenrechte (Art. 12 ff DSGVO)

Auszüge:

Art. 12 DSGVO: Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Art. 13 DSGVO: Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Art. 14 DSGVO: Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Die DSGVO sieht eine Vielzahl von Informationspflichten vor. Das Gesetz unterscheidet neben dem Transparenzgebot zwischen zwei Fällen der Informationspflicht: Zum einen, wenn die personenbezogenen Daten bei dem Betroffenen direkt erfasst werden (Art. 13 DSGVO) und zum anderen, wenn diese nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (Art. 14 DSGVO).

Erfolgt die Erhebung nicht beim Betroffenen, ist dieser innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber nach einem Monat, zu informieren. Werden die Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet, besteht die Informationspflicht jedoch direkt bei Kontaktaufnahme. Inhaltlich treffen den Verantwortlichen auch bei dieser Art der Erhebung grundsätzlich die gleichen Informationspflichten. Eine Ausnahme bildet dabei nur die Information über die Verpflichtung zur Bereitstellung, da der Verantwortliche nicht selbst über diese entscheiden kann. Zusätzlich trifft ihn die Pflicht darüber zu informieren, aus welcher Quelle die Daten stammen und ob es sich dabei um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt. Den Informationspflichten ist in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form nachzukommen. Dabei können sie schriftlich oder in elektronischer Form an den Betroffenen übermittelt werden. Es wird explizit erwähnt, dass dafür auch sog. standardisierte Bildsymbole verwendet

werden können, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln.

Im Falle, dass die personenbezogenen Daten nicht beim Betroffenen erhoben werden, muss in Ausnahmefällen der Informationspflicht nicht nachgekommen werden. Etwa wenn dies unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist, die Erhebung und/oder Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist oder ein Berufsgeheimnis oder eine sonstige satzungsmäßige Geheimhaltungspflicht besteht.

Die Betroffenen werden darüber informiert, zu welchen Zwecken ihre personenbezogenen Daten erhoben werden, wer Datenschutzbeauftragter ist, an welche Empfänger die Daten gehen und welche Betroffenenrechte die Arbeitnehmer nach der DSGVO haben.

6.10 Datenschutzverletzung (Art. 33 DSGVO)

Art. 33 Abs. 1 DSGVO : Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Zu Beginn wurde die Frage geklärt, wann es sich um einen Vorgang der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten handelt. So wurde ein einheitliches Verständnis geschaffen, das sich wie folgt zusammenfassen lässt: *Datenschutzvorfälle sind Unregelmäßigkeiten in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zu einem Risiko für die Betroffenen führen.* Wichtig war dabei die Festlegung, dass bei der Definition des Datenschutzvorfalls noch keine Bewertung der Meldepflichtung gegenüber Behörden oder Betroffenen vorgenommen wird, da auch nicht meldepflichtige Verstöße für die Bewertung des Datenschutzniveaus essentiell sind.

a) Reaktionsplan zur Fristwahrung

In einem zweiten Schritt wurde ein Reaktionsplan bei Datenpannen erarbeitet und bei Prodware bekannt gemacht. Dabei wurden bestimmte Rollen konkreten Personen zugewiesen. So soll sichergestellt sein, dass bei einem Datenschutzvorfall die Zuständigen wissen, was zu tun ist. Mit den Verantwortlichen wurden die notwendigen Vorgehensweisen innerhalb von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen besprochen. Seitens der Prodware wurden im Jahr 2018 keine Datenpanne gemeldet.

6.11 Schulungs- / Sensibilisierungs-Maßnahmen (Art. 39 DSGVO)

Art. 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO: Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben: Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen

Alle Bestandsmitarbeiter wurden bei Prodware bereits geschult. Die Schulungen sind wie folgt organisiert:

- Basic DSGVO;
- Role Specific HR/Marketing/Service Delivery/etc. .

Die Teilnahme an der Schulung wird mit einem Online Test abgeschlossen. Diese Schulungen werden in regelmäßigen Intervallen wiederholt. Schulungsgrad ist als hoch zu bezeichnen.

6.12 Jahresgespräch

Der Datenschutzbeauftragte hat am 21.03.2019 ein sogenanntes Jahresgespräch mit Prodware. Folgende Abteilungen bzw. Punkte sollen dabei geprüft werden:

- Marketingabteilung
- Human Resources
- Auftragsverarbeitung im Bereich der Dienstleister von Prodware
- Löschkonzepte
- Prozess für die Beantwortung von Betroffenenrechten

7. Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs) (Art. 32 DSGVO)

Art. 32 Abs. 1 DSGVO: Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten;

§ 64 BDSG-neu Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind aktuell, geprüft und bisher angemessen.

8. Empfehlungen

Die Geschäftsführung und die Verantwortlichen handeln nach Kenntnis des Datenschutzbeauftragten und eigenem Bekunden im Rahmen der neuen gesetzlichen Vorgaben der DSGVO. Die nachstehenden Empfehlungen sollten für das kommende Berichtsjahr 2019 berücksichtigt werden:

8.1 Interne und externe Anfragen

Für interne und externe Fragen zum Thema Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte sowohl Mitarbeitern als auch externen betroffenen Personen zur Verfügung. Dies ist beim Auftraggeber bekannt und gilt selbstverständlich für das kommende Berichtsjahr fort.

8.2 Verarbeitungsverzeichnisse

Der Datenschutzbeauftragte sollte weiterhin frühzeitig und vorab von geplanten Änderungen in den Prozessabläufen informiert werden, um das Verarbeitungsverzeichnis aktuell zu halten und um Prozesse auf Ihre Datenschutzkonformität zu überprüfen.

8.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten kontinuierlich überprüft werden und entsprechende Maßnahmen dokumentiert werden.

8.4 Jahrestermine 2019

Der Jahrestermin sollte nach Absprache mit dem Koordinator bei der Prodware im vierten Quartal 2019 stattfinden. Der Datenschutzbeauftragte wird einen Auditplan erarbeiten und Terminvorschläge unterbreiten.

9. Schlussbemerkungen

Gemeinsam wurde im Datenschutz viel erreicht. Der externe Datenschutzbeauftragte, Herr Marcel Erntges / PRW Consulting GmbH, bedankt sich für die sehr gute Zusammenarbeit, besonders mit den Herren Launhardt und Pohl

München, den 08.03.2019

Marcel Erntges

Datenschutzbeauftragter

Bitte beachten Sie: Dieser Bericht ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Ohne unsere Genehmigung ist es nicht gestattet, dieses Dokument oder Teile daraus in irgendeiner Form durch Fotokopie oder ein anderes Verfahren zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

© Copyright 2019 PRW Consulting GmbH